

§ 2 Ermächtigung

Der Samtgemeinderat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermann Einsicht offen zu legen. Macht der Samtgemeindebürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 1978 außer Kraft.

Anhang 1 zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sottrum vom 06. Mai 2010

Alle Grundstückseigentümer, die mit ihrem Eigentum Anlieger der Bundesstraße 75 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Sottrum und der Landesstraße 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Stuckenborstel sind, jedoch nur insoweit, als die Grundstücke an die Bundesstraße 75 bzw. die Landesstraße 168 angrenzen.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum

(L.S.)

gez. Luckhaus

Samtgemeindebürgermeister